

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/18998 –**

### **Beteiligung Deutschlands am „Emergency Transit Mechanismus“ des UNHCR**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) vom 8. Oktober 2019 wurden seit November 2017 über dessen „Emergency Transit Mechanismus“ (ETM) 2.913 Personen aus Libyen nach Niger gebracht (Bundestagsdrucksache 19/14910, Antwort zu Frage 1 ff.). Davon wurden bis Herbst 2019 1 856 Personen in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, den Niederlanden, Schweden und den USA angesiedelt, weitere 217 Personen sollen ihre Ausreisebestätigung für diese Länder erhalten haben. Im Mai 2019 hatte die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel „bis zu 300 weitere Plätze“ für Neuansiedlungen aus Niger über den ETM zugesagt. Dieses Aufnahmeverfahren sollte ab Anfang 2020 umgesetzt werden.

Flüchtlinge und Asylsuchende, die durch den UNHCR als besonders schutzbedürftig identifiziert und für eine Evakuierung bzw. Resettlement in Drittländer vorgesehen sind, werden temporär im vom UNHCR und von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) betriebenen Sammel- und Transitzentrum „Gathering and Departure Facility“ (GDF) in Tripolis untergebracht. Mit Stand vom 7. Oktober 2019 befanden sich dort 907 Personen.

1. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stand 1. Mai 2020 im Rahmen des „Emergency Transit Mechanismus“ (ETM) aus Libyen umgesiedelt, und wohin erfolgten diese Transfers (bitte jeweils für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 darstellen)?
  - a) Wie viele Anträge für ein Resettlement wurden gestellt?
  - b) Wie viele der Umgesiedelten wurden für eine Neuansiedlung in der EU ausgewählt?
  - c) Wie viele Zurückgeführte wurden tatsächlich in die EU gebracht, und auf welche Staaten wurden sie verteilt?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) vom 5. Mai 2020 wurden seit November 2017 über den „Evacuation Transit

Mechanism“ (ETM) 3.208 Personen aus Libyen nach Niger evakuiert. Davon wurden bisher 2.454 Personen in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten angesiedelt. 158 weitere Personen warten derzeit auf ihre Ausreise aus dem Niger in eines dieser Zielländer. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Evakuierungen aus Libyen nach Niger sowie Neuansiedlungen aus Niger in Aufnahmeländer aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit suspendiert. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Wie viele Neuansiedlungen hat die Bundesregierung im Resettlement-Programm insgesamt zugesagt, und inwiefern wurde dieses Ziel eingehalten (bitte jeweils für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 darstellen)?

Für den Zeitraum 2016 bis 2017 hatte die Bundesregierung die Aufnahme von bis zu 1.600 Personen im Rahmen von Resettlement aus dem Libanon, Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus der Türkei gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zugesagt und in Deutschland aufgenommen. Für die Jahre 2018 und 2019 hatte die Bundesregierung die Aufnahme von insgesamt 3.200 Personen aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien, Libanon, über den UNHCR-Evakuierungsmechanismus aus Libyen (300 Personen) sowie bis zu 500 weiteren Personen im Rahmen des Pilotprogramms „Neustart im Team“ (NesT) im Wege des Resettlement gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG zugesagt. In Umsetzung dieser Zusage wurden bisher 2.927 Personen in Deutschland aufgenommen. Für das Jahr 2020 hat die Bundesregierung die Aufnahme von bis zu 2.300 Personen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, über den UNHCR-Evakuierungsmechanismus aus Libyen sowie im Rahmen von NesT gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG zugesagt. Von diesen für das Jahr 2020 zugesagten Personen konnten bislang noch keine Einreisen erfolgen.

3. Was ist der Bundesregierung über die Kapazität der „Gathering and Departure Facility“ in Tripolis bekannt, und wie ist diese derzeit belegt?

Mit Mitteilung vom 30. Januar 2020 hat der UNHCR angekündigt, den Betrieb der Gathering and Departure Facility“ (GDF) in Tripolis vorübergehend einzustellen (<http://www.unhcr.org/news/press/2020/1/5e32c2c04/unhcr-suspend-operations-gdf-tripoli-amid-safety-concerns.html>) und die dort noch verbleibenden Personen auf andere Einrichtungen zu verteilen. Seit Anfang März 2020 steht das UNHCR-Transitzentrum nach Kenntnis der Bundesregierung leer.

4. Weiß die Bundesregierung, ob Geflüchtete mittlerweile „auch direkt von den Anlandestellen der libyschen Küstenwache“ in die GDF verbracht werden (Bundestagsdrucksache 19/10021, Antwort zu Frage 4), und welche Zahlen sind ihr hierzu bekannt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Was ist der Bundesregierung über die Kapazität des UNHCR-Flüchtlingslagers in der Nähe der nigrischen Hauptstadt Niamey sowie des „Gashora Transit Centre“ im Distrikt Bugesera/Ruanda bekannt, und wie sind diese tatsächlich belegt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt die Kapazität der UNHCR-Unterkünfte in und um Niamey bei 1 500 Personen, ist jedoch von Seiten der

nigrischen Regierung auf derzeit 650 Personen begrenzt worden. Nach Angaben des UNHCR vom 5. Mai 2020 befinden sich dort derzeit noch ca. 800 zuvor aus Libyen evakuierte Personen. Im „Gashora Transit Center“ in Ruanda befanden sich nach Angaben des UNHCR vom 31. März 2020 258 Personen. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das „Gashora Transit Center“ grundsätzlich auf die Aufnahme von bis zu 500 Personen ausgerichtet.

6. Wie viele der 300 Personen aus Niger, deren Neuansiedlung die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Mai 2019 im Rahmen des ETM zugesagt hat und deren Aufnahme Anfang 2020 umgesetzt werden sollte, sind inzwischen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (Bundestagsdrucksache 19/14910, Antwort zu Frage 1), und welche Abweichungen von den Plänen zur Aufnahme haben sich aufgrund der Corona-Krise ergeben?

In Umsetzung der Zusage der Bundeskanzlerin aus Mai 2019, bis zu 300 weitere Personen im Rahmen des ETM im Niger aufzunehmen, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Februar 2020 eine erste Auswahlmission im Niger durchgeführt. Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist das Aufnahmeverfahren jedoch zum Erliegen gekommen. Einreisen konnten bisher noch nicht erfolgen. Über eine Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Bundesregierung — in enger Absprache mit anderen relevanten Partnern — zu gegebener Zeit entscheiden.

7. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich unter den Personen, die aus Libyen sowie aus Ruanda im Rahmen des ETM in Deutschland aufgenommen wurden (bitte für die einzelnen Aufnahmeanordnungen darstellen)?

In Umsetzung der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Juli 2018 wurden 47 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland aufgenommen. Aus Ruanda wurden keine Personen in Deutschland aufgenommen.

8. Wie differenzieren sich die im Rahmen des ETM bisher in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Personen nach ihrem Geschlecht (bitte für die einzelnen Aufnahmeanordnungen darstellen)?

In Umsetzung der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Juli 2018 wurden 183 männliche und 105 weibliche Personen in Deutschland aufgenommen.

9. Wie viele Schwerkranke befinden sich unter den im Rahmen des ETM in Deutschland Aufgenommenen?
  - a) Nach welchen Kriterien werden im Rahmen des ETM die Schwerstkranken ausgewählt, und wer genau trifft diese Entscheidung?
  - b) Wie wird das Auswahlkriterium erfüllt, wonach der Anteil von 5 Prozent nicht überschritten werden soll ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-rst-2020.pdf](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-rst-2020.pdf))?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

In Umsetzung der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Juli 2018 wurden insgesamt 7 Personen aufgenommen, die als medizinische Schwerstfälle eingestuft wurden. Die Entscheidung über die Einstufung einer vom UNHCR dem BAMF für eine Aufnahme nach Deutschland vorgeschlagenen Person als „schwerstkrank“ wird während des Aufnahmeverfahrens durch das BAMF getroffen. Hierfür können neben den Ergebnissen der persönlichen Befragung der Antragsteller durch das BAMF die Einschätzungen des UNHCR sowie Ergebnisse medizinischer Untersuchungen durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) berücksichtigt werden. Als medizinische Schwerstfälle werden solche Fälle angesehen, in denen in der Regel unheilbare oder hohe oder permanente Kosten verursachende Sachverhalte auftreten können. Das BAMF informiert den UNHCR vorab über die Kriterien und die Aufnahmequote für medizinische Schwerstfälle. Ob die Schwerstfallquote erreicht wird oder nicht, hängt maßgeblich davon ab, welche Personen sich überhaupt im ETM befinden und seitens des UNHCR sodann ausgewählt und für eine Aufnahme vorgeschlagen werden.

10. Wie wurden die im Zeitraum 2018 bis 2019 im Rahmen des ETM aufgenommenen Personen auf die Bundesländer verteilt?

Die in Umsetzung der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Juli 2018 bisher 288 aufgenommenen Personen wurden wie folgt auf die Bundesländer verteilt:

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	32
Bayern	59
Berlin	12
Brandenburg	8
Bremen	2
Hamburg	7
Hessen	20
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	31
Nordrhein-Westfalen	57
Rheinland-Pfalz	12
Saarland	4
Sachsen	12
Sachsen-Anhalt	10
Schleswig-Holstein	10
Thüringen	7
Insgesamt	288

11. Inwiefern ist es in der Vergangenheit zu Abweichungen für die im Rahmen des ETM aufgenommenen Personen bei der bis zu 14-tägigen Unterbringung in der Landesaufnahme Niedersachsen (Grenzdurchgangslager Friedland) vor der Umverteilung auf die Länder gemäß § 24 Absatz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aus Kapazitätsgründen gekommen?

Es ist bisher zu keinen vorzeitigen, aus Kapazitätsgründen resultierenden Umverteilungen vom Grenzdurchgangslager Friedland in die Bundesländer gekommen. Gem. Ziffer 7 der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Juli 2018 sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sowie Schwerstkranke von der Erstaufnahme im Grenz-

durchgangslager Friedland ausgenommen und werden nach Ankunft in Deutschland von Vertretern der aufnehmenden Länder abgeholt und zum Zielort begleitet.

12. Wie viele Personen waren davon betroffen, und wie lange hat sich die Umverteilung auf die Länder jeweils verzögert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.





